

ASSISTENZLEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Leistungen zur sozialen Teilhabe	3 - 10
Die Rechtsgrundlagen	3
Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	5
Leistungsträger der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	6
Leistungen der Eingliederungshilfe	7
Leistungen der sozialen Teilhabe	8
Leistungen der sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe	9
Leistungen zur Assistenz	11 - 36
Die Assistenzleistungen	11
Bereiche der Assistenzleistungen	12
Ziele der Assistenzleistungen	13
Arten der Assistenzleistungen	14
Einfache Assistenzleistungen	15
Qualifizierte Assistenzleistungen	16
Fachkräfte	17
Gestaltung der Inanspruchnahme	18
Leistungsformen	19
Assistenzleistungen als Pauschale Geldleistung	20
Assistenzleistungen als Sachleistung	21
Assistenzleistung als Persönliches Budget	22
Vergleich Pauschale Geldleistung und Persönliches Budget	23
Gemeinsame Leistungserbringung	24
Leistungen an Eltern mit Behinderungen	27
Ergänzende Leistungen	28
Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamts	29
Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson	30
Beratung und Unterstützung	31
Orte der Leistungserbringung	33
Leistungserbringung in einer Wohnung	34
Leistungserbringung in Räumlichkeiten	35

ASSISTENZLEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Inhaltsverzeichnis

Beiträge aus Einkommen und Vermögen	37 - 49
Beitrag aus dem Einkommen	37
Einsatz des Vermögens	46
Kein Beitrag zu den Kosten	48
Beitrag der Eltern und Kinder	49
Gesamtplanverfahren	50 - 63
Antragstellung	50
Leistungsberechtigter Personenkreis	51
Rechtsgrundlagen und Verfahrensschritte	53
Bedarfsermittlung	55
Gesamtplankonferenz	56
Gesamtplan	58
Teilhabezielvereinbarung	60
Bescheid	61
Fristen	62
Eilfall	63
Leistungen der Pflegeversicherung	64 – 74
Leistungsansprüche	64
Leistungskatalog der häuslichen Pflege	65
Angebote zur Unterstützung im Alltag	66
Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung: Leistungserbringung aus einer Hand	72
Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung: Ausführung nach Lebenslage	74
Geeignete Leistungserbringer	75 - 87
Ausführung nach Lebenslage	75
Leistungserbringer	77
Erweitertes Führungszeugnis	78
Vergütungsvereinbarungen	80
Prüfungsrecht	81
Kürzung der Vergütung	82
Rahmenverträge	83
Wirksamkeit der Leistungen	84

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Leistungen zur Assistenz befinden sich seit 2018 im SGB IX:

SGB IX		
Teil 1	Teil 2	Teil 3
Regelungen über Rehabilitation und Teilhabe	Eingliederungshilferecht	Schwerbehindertenrecht
ab 1.1.2018	ab 1.1.2020	ab 1.1.2018

Die gesetzlichen Regelungen zu den Assistenzleistungen finden sich im Teil 1 und im Teil 2 des SGB IX.

Der Teil 1 enthält die für alle Rehabilitationsträger geltenden Regelungen, der Teil 2 enthält die nur für den Träger der Eingliederungshilfe geltenden Regelungen.

SGB IX		
Teil 1	Teil 2	Teil 3
Regelungen über Rehabilitation und Teilhabe	Eingliederungshilferecht	Schwerbehindertenrecht
§ 78 Assistenzleistungen	§ 113 Abs. 2 Assistenzleistungen	
gilt für alle Rehabilitationsträger	gilt nur für den Träger der Eingliederungshilfe	

Für die vom Träger der Eingliederungshilfe zu erbringenden Assistenzleistungen gelten alle im Teil 2 in den § 90 - § 150 SGB IX aufgeführten Regelungen.

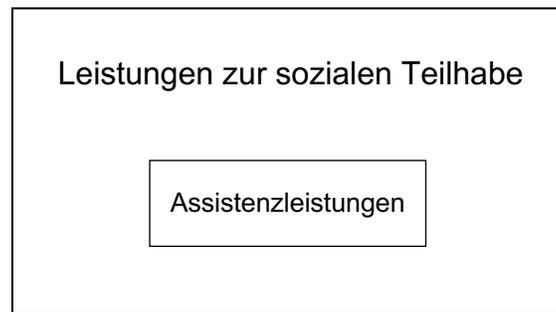
Die Eingliederungshilfe und die Assistenzleistungen gehören seitdem nicht mehr zur Sozialhilfe und sind daher auch keine Fürsorgeleistung mehr.

Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe und nicht mehr der Träger der Sozialhilfe.

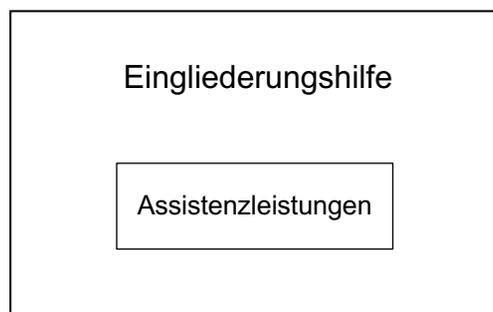
LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Die Rechtsgrundlagen

Die Assistenzleistungen sind Teil der Leistungen zur sozialen Teilhabe:



Wenn der Träger der Eingliederungshilfe die Assistenzleistungen erbringt, sind diese Teil der Leistungen der Eingliederungshilfe:



Im Eingliederungshilferecht finden sich daher auch die Regelungen für die Gewährung von Assistenzleistungen:

- § 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe
- § 91 Nachrang der Eingliederungshilfe
- § 92 Beitrag zu den Kosten
- § 99 Leistungsberechtigter Personenkreis
- § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- § 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme
- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtpflichtkonferenz
- § 120 Feststellung der Leistungen
- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung
- § 135 Begriff des Einkommens
- § 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen
- § 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
- § 139 Begriff des Vermögens
- § 140 Einsatz des Vermögens
- § 141 Übergang von Ansprüchen
- § 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Die zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erbrachten Leistungen werden in § 5 SGB IX abschließend aufgezählt:

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	
1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3	unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
5	Leistungen zur sozialen Teilhabe

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Leistungsträger der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Welche Leistungsträger für die Gewährung der Leistungen zur sozialen Teilhabe zuständig sind, wird in § 6 SGB IX festgelegt.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen zur sozialen Teilhabe sind danach:

Leistungsträger der Leistungen zur sozialen Teilhabe	
1	die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung /SGB VII)
2	die Träger der Sozialen Entschädigung (SGB XIV)
3	die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SGB VIII)
4	die Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)

Der Träger der Eingliederungshilfe ist nachrangiger Träger für die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Vorrangig sind die übrigen drei Leistungsträger.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die Eingliederungshilfe für seelisch wesentlich behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Der Träger der Sozialen Entschädigung ist zuständig für die Leistungen zur sozialen Teilhabe im Rahmen der Opferentschädigung.

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist zuständig für die Leistungserbringung, wenn die Behinderung ihre Ursache in einem Berufsunfall, einer Berufskrankheit oder einen anderen versicherten Unfall hat.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist für die Gewährung von Leistungen nur zuständig, wenn keiner der drei anderen Träger zuständig ist. Dieses Prinzip des Nachrangs kann nicht durchbrochen werden. Die oben genannte Rangfolge muss stets eingehalten werden.

Nach Eingang eines (vollständigen) Antrags hat ein Leistungsträger zwei Wochen Zeit seine Nichtzuständigkeit festzustellen. Stellt er seine Nichtzuständigkeit fest, leitet er den Antrag an den zuständigen Träger weiter.

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen vier der im SGB IX genannten fünf Leistungsgruppen (§ 102 SGB IX):

Leistungen der Eingliederungshilfe	
1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
4	Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Eingliederungshilfe gewährt keine unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen.

Unterhaltssichernde Leistungen sind das Übergangsgeld für Leistungsberechtigte der Unfallversicherung, das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe für Leistungsberechtigte der Kriegsopferfürsorge und –versorgung im Rahmen der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden.

Die Sozialhilfe gewährt unterhaltssichernde Leistungen im SGB XII als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Leistungen sind nicht Teil der Eingliederungshilfe.